

09.03.95

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollziehungsanweisung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Vollziehungsanweisung an die Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten und an Entwicklungen organisatorischer Art.

B. Lösung

Änderung der Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (BStBl I S. 194).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

09.03.95

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollziehungsanweisung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (43) - 521 04 - Vo/95

Bonn, den 9. März 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

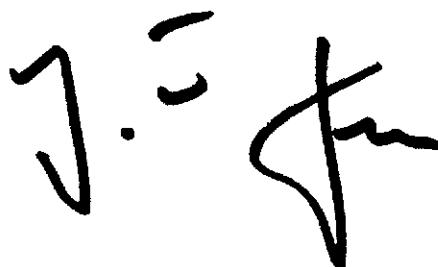
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Vollziehungsanweisung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollziehungsanweisung

Vom 1995

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (Bundessteuerblatt I S. 194), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollziehungsanweisung vom 21. April 1992 (Bundessteuerblatt I S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "durch die Post" gestrichen.
2. Abschnitt 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e werden die Wörter "aus dem" durch das Wort "der" ersetzt.
 - b) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ihm nachgewiesen wird, daß die beizutreibende Hauptschuld eingezahlt worden ist. Als Nachweis können zum Beispiel in Betracht kommen: Bestätigung eines Kreditinstituts, Einlieferungsbescheinigung für eine Postanweisung, Quittung einer Kasse oder Zahlstelle. Durch Vorlage einer Einlieferungsbescheinigung für einen Brief mit Wertangabe kann die Vollstreckung nicht abgewendet werden,".

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a, b und e sowie der Nummer 2 sind noch bestehende steuerliche Nebenleistungen beizutreiben, wenn die Voraussetzungen für die Vollstreckung nach § 254 Abs. 1 der Abgabenordnung vorliegen."

3. In Abschnitt 14 Nr. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Ist ein Vollstreckungsauftrag in Räumen der Bundeswehr oder an Bord eines Schiffes der Bundeswehr durchzuführen, so ist eine vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle des Vollstreckungsschuldners erforderlich."

4. In Abschnitt 15 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder Postgiro-ämter" gestrichen.

5. Abschnitt 18 wird wie folgt gefaßt:

"18. - Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Vergütung an Hilfspersonen

(1) Zieht der Vollziehungsbeamte bei der Ausführung der Vollstreckung Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige zu, sind diese nach § 107 der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

(2) Zieht der Vollziehungsbeamte bei der Ausführung der Vollstreckung eine andere Hilfsperson, zum Beispiel einen Handwerker, Hüter oder Fuhrunternehmer, zu, so soll er mit der Hilfsperson, sofern sie ihre Dienste nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt, eine Vergütung vereinbaren, und zwar möglichst bevor die Hilfsperson ihre Tätigkeit ausübt.

(3) Wird ein gepfändetes Tier einem Hüter übergeben oder in dem Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners oder des sonstigen Gewahrsamsinhabers belassen, so kann der Vollziehungsbeamte mit dem Betreffenden vereinbaren, daß dieser als Entgelt für die Fütterung und Pflege des Tieres dessen gewöhnliche Nutzung, zum Beispiel die Milch einer gepfändeten Kuh, verbrauchen darf.

(4) In allen Fällen, in denen eine Vergütung vereinbart oder bestimmt wird, sind die Preise zugrunde zu legen, die für derartige Leistungen ortsüblich sind. Beansprucht die Hilfsperson eine Vergütung und kann über deren Höhe keine Einigung erzielt werden, so bestimmt der Vollziehungsbeamte den Vergütungsbetrag, nachdem die Hilfsperson ihre Tätigkeit ausgeübt hat. Mit Einwendungen gegen die Höhe der Vergütung ist die Hilfsperson an die Vollstreckungsstelle zu verweisen.

(5) Die Vergütung soll in der Regel erst ausgezahlt werden, nachdem die Hilfsperson ihre Tätigkeit beendet hat. Die Geldbeträge hierfür hat der Vollziehungsbeamte erforderlichenfalls (Hinweis auf Abschnitt 58 Abs. 1 Satz 1) bei der Vollstreckungsstelle anzufordern.

(6) Der Vollziehungsbeamte hat sich die bei Ausführung der Vollstreckung geleisteten Zahlungen für Auslagen quittieren zu lassen.

(7) In die Niederschrift über eine Vollstreckungshandlung, bei der eine Entschädigung oder Vergütung nach Zeit in Betracht kommt, sind die für das Bemessen der Entschädigung oder Vergütung erforderlichen Zeitangaben aufzunehmen."

6. Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine auf den Vollstreckungsschuldner bezogene Niederschrift aufzunehmen."

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Wird der beizutreibende Geldbetrag nach der Aufforderung zur Leistung ohne Vorbehalt oder Bedingung an den Vollziehungsbeamten gezahlt, ohne daß der Vollziehungsbeamte eine Vollstreckungsmaßnahme ergriffen hat, so ist keine Niederschrift erforderlich."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "soll die folgenden" durch die Wörter "muß folgende" ersetzt.

7. Abschnitt 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird durch Übergabe eines Schecks gezahlt, ist auf beide Ausfertigungen der Quittung zu setzen: "Mit Scheck gezahlt. Eingang vorbehalten. Ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung." Ist nur zum Teil mit Scheck gezahlt worden, ist vor den Vermerk der Betrag zu setzen."

b) Absatz 4 wird aufgehoben; die Absätze 5 bis 10 werden Absätze 4 bis 9.

8. Abschnitt 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter "oder Postgiroamt" gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "oder des Postgirodienstes" gestrichen.

9. Abschnitt 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummern 15 und 16 werden wie folgt gefaßt:

"15. Postsendungen, die sich im Gewahrsam des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost POSTDIENST befinden,

16. die Fahrbetriebsmittel aller Eisenbahnen, die Güter oder Personen im öffentlichen Verkehr befördern (Gesetz betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 310-11 veröffentlichten bereinigten Fassung),"

- b) Nummer 17 wird gestrichen; die bisherige Nummer 18 wird Nummer 17.

- c) In der neuen Nummer 17 werden die Wörter "vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)," gestrichen.

10. In Abschnitt 37 werden die Wörter "nicht geeichte Fieberthermometer (§§ 3, 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969, BGBl. I S. 759)" durch die Wörter "nicht geeichte Fieberthermometer und Blutdruckmeßgeräte (§§ 3, 26 des Eichgesetzes)" ersetzt.

11. Abschnitt 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge erforderlich ist."

bb) In Satz 2 werden die Wörter "dem beizutreibenden Betrag" durch die Wörter "der Summe der beizutreibenden Geldbeträge" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "Forderungen" durch das Wort "Geldbeträge" ersetzt.

12. In Abschnitt 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die beizutreibende Schulden nicht" durch die Wörter "nicht die gesamten beizutreibenden Geldbeträge" ersetzt.

13. Abschnitt 43 Abs. 6 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

14. In Abschnitt 45 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Vergütung" durch das Wort "Entschädigung" ersetzt.

15. Abschnitt 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satzteil des Satzes 2 erhält folgende Fassung:

"Darüber hinaus hat die Niederschrift - außer den allgemeinen Angaben nach Abschnitt 20 Abs. 4 und den besonderen Angaben im Einzelfall nach Abschnitt 18 Abs. 7, Abschnitt 25 Abs. 2, Abschnitt 28 Abs. 2, Abschnitt 29 Abs. 2, Ab-

schnitt 30 Abs. 4, Abschnitt 34 Abs. 1, Abschnitt 35 Abs. 5, Abschnitt 36 Abs. 2, Abschnitte 38, 46 Abs. 3 und 4 sowie Abschnitt 47 Abs. 4 - noch die folgenden Angaben zu enthalten:".

b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die beizutreibenden Geldbeträge,".

16. Abschnitt 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:..

"(2) Der Vollziehungsbeamte muß in der Niederschrift über eine fruchtlose Pfändung die Angaben nach Abschnitt 19 Abs. 2 Nr. 1 machen. Darüber hinaus hat die Niederschrift - außer den Angaben nach Abschnitt 20 Abs. 4 und Abschnitt 28 Abs. 2 - noch die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der vorgefundenen, aber nicht gepfändeten Sachen nach Art, Menge, Beschaffenheit und Wert, so daß zu erkennen ist, ob die Pfändung zu Recht unterlassen worden ist. Bei Sachen, die nach Abschnitt 33 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 (Hinweis auch auf Abschnitt 39 Abs. 2 und Abschnitt 40 Abs. 5) und Abschnitt 40 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b bis zu einer bestimmten Menge der Pfändung nicht unterliegen, muß auch ersichtlich sein, daß ein größerer als der pfändungsfreie Vorrat nicht vorhanden war,
2. die genaue Bezeichnung vorgefundener Beweisurkunden (Abschnitt 15 Abs. 4); wegen der Niederschrift bei ihrer Hilfspfändung Hinweis auf Abschnitt 48 Abs. 1 Nr. 8,
3. einen Vermerk darüber, daß der Vollstreckungsschuldner befragt worden ist, ob er weitere Sachen, pfändbare Forderungen oder andere Vermögenswerte besitzt. Bekanntgewordene Forderungen sind unter Angabe des Schuldners nach Grund und

Höhe möglichst genau zu bezeichnen. Hat der Vollziehungsbeamte weitere Daten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermittelt, ist dies ebenfalls zu vermerken,

4. einen Vermerk darüber, ob und wann der Vollstreckungsschuldner eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat."

17. Abschnitt 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös ausreicht, um alle beizutreibenden Geldbeträge zu decken."

- b) In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen.

18. Abschnitt 55 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Teil des Satzes 2 wird das Wort "soll" durch das Wort "hat" ersetzt und nach dem Wort "folgende" das Wort "zu" eingefügt.

- b) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. den beizutreibenden Gelbetrag, bei mehreren Pfändungen alle beizutreibenden Geldbeträge,".

19. Abschnitt 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Teil des Satzes 2 wird das Wort "soll" durch das Wort "hat" ersetzt und nach dem Wort "folgendes" das Wort "zu" eingefügt.

- b) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. den beizutreibenden Geldbetrag, bei mehreren Pfändungen alle beizutreibenden Geldbeträge,".

20. In Abschnitt 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter ", auch die Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten," gestrichen.

21. Abschnitt 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Schulden" durch das Wort "Geldbeträge" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter "beim nächstgelegenen Postamt" durch die Wörter "bei der nächstgelegenen Postfiliale" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter "bei Dienstbeginn" durch das Wort "unverzüglich" ersetzt und die Wörter "aber unverzüglich" gestrichen.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Schecks, die der Vollziehungsbeamte nicht persönlich der zuständigen Kasse übergibt, hat er, nachdem er sie als Verrechnungsscheck gekennzeichnet hat (Abschnitt 26 Abs. 4), unverzüglich der zuständigen Kasse durch einfachen Brief zu übersenden."

dd) Satz 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Kurzbegründung

Artikel 1

Zu Nr. 1

Klarstellung, daß die Übersendung der Vollstreckungsaufträge auch auf andere Weise als durch den Postdienst erfolgen kann, z.B. durch eigenen Kurierdienst.

Zu Nr. 2

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Anpassung an § 249 Abs. 1 AO.

Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, daß seit Mitte 1990 bei der Deutschen Bundespost die Möglichkeit der Einzahlung durch Dritte mit Zahlkarte entfallen ist. Im übrigen berücksichtigt sie die Änderung von Begriffsbestimmungen im Zahlungsverkehr der Deutschen Bundespost POSTBANK.

Buchstabe c

Klarstellung, daß bei Wegfall der Voraussetzungen für die Beitreibung der Hauptschuld noch bestehende steuerliche Nebenleistungen beizutreiben sind, wenn die hierfür nach § 254 Abs. 1 AO erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Nr. 3

Berücksichtigung des Erlasses des Bundesministeriums der Verteidigung über Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr vom 16. März 1982 (VMBI. S. 130),

geändert am 20. Juni 1983 (VMB1. S. 182). Danach ist vor der beabsichtigten Vollstreckung eine Anzeige an die militärische Dienststelle des Vollstreckungsschuldners erforderlich.

Zu Nr. 4

Die Änderung berücksichtigt, daß nach der AGO-POSTBANK vom 16. Februar 1993 keine Postgiroämter mehr bestehen.

Zu Nr. 5

Die Änderung sieht eine klare Trennung der Fälle vor, in denen auf Antrag eine Entschädigung oder aufgrund eines Vertrages eine Vergütung zu zahlen ist.

Zu Nr. 6

Buchstabe a)

Buchstabe aa)

Die Änderung stellt klar, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schuldnerbezogene Niederschrift zu fertigen ist.

Buchstabe bb)

Es reicht aus, in der Bestimmung nur auf den beizutreibenden Betrag abzustellen. Zu ihm rechnen stets auch bestehende steuerliche Nebenleistungen.

Buchstabe b)

Anpassung an § 291 AO.

Zu Nr. 7

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Regelung entbehrlich.

Zu Nr. 8

Vergleiche Begründung zu Nr. 3.

Zu Nr. 9

Buchstabe a)

Anpassung an § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung des Artikels 6 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325).

Das Bundesbahngesetz ist durch Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) aufgehoben worden.

Buchstabe b)

Das Kabelpfandgesetz ist durch Artikel 13 § 1 Nr. 1 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) aufgehoben worden.

Buchstabe c)

Verweisung auf die Fundstelle der letzten Änderung des Urheberrechtsgesetzes wird für entbehrlich gehalten. Damit entfällt die Notwendigkeit, bei jeder Änderung des Urheberrechtsgesetzes die Bestimmung anzupassen. Änderungen sind nur noch dann vorzunehmen, wenn sie den Inhalt der Bestimmung berühren.

Zu Nr. 10

Anpassung an §§ 3, 26 des Eichgesetzes.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13

Durch das Postneuordnungsgesetz ist u.a. die Deutsche Bundespost TELEKOM in das private Unternehmen "Deutsche Telekom AG" umgewandelt worden. Danach sind Einrichtungen der Deutschen Telekom AG wie Einrichtungen anderer privater Hersteller und Anbieter zu behandeln. Die Entfernung gepfändeter Telekommunikationseinrichtungen ist in der Regel ohne Schwierigkeiten möglich, da die Endeinrichtungen nur noch mittels Steckverbindungen an das Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Das Netzmonopol des Bundes, das von der Deutschen Telekom AG ausgeübt wird, endet an der Netzanschlußdose.

Zu Nr. 14

Redaktionelle Anpassung an geänderten Abschnitt 18.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an die Änderung des
Abschn. 43.

Zu Nr. 16

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 17

Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b)

Die Änderung berücksichtigt die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer
durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990
(BGBl. I S. 266).

Zu Nr. 18

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 19

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 20

Redaktionelle Anpassung an § 301 AO.

142/95

- 15 -

Zu Nr. 21

Redaktionelle Änderungen, Anpassung an Bedürfnisse der Praxis.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollziehungsanweisung

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes
zuzustimmen.